

Drucksache Abteilung II

(Ausgegeben am 29. August 1947)

Nr. 49

Entwurf

der Landesregierung Rheinland-Pfalz über ein Gesetz zur Änderung  
der Preisstrafrechtsverordnung vom 26. Oktober 1944

71944

Der Landtag hat beschlossen, was hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 28 und 30 erhalten folgende Fassung:

§ 28

„Gegen den Strafbescheid kann der Betroffene nach seiner Wahl entweder Beschwerde einlegen oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn Beschwerde erhoben ist, die Beschwerde, wenn Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist. Hat von mehreren Beteiligten ein Teil gerichtliche Entscheidung beantragt, der andere Beschwerde eingelegt, so soll über die Beschwerde in der Regel erst entschieden werden, wenn das gerichtliche Verfahren rechtskräftig erledigt ist.“

§ 30

„Die Beschwerde und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung haben aufschiebende Wirkung.“

2. § 31 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Hinter § 32 werden folgende §§ 32a, 32b und 32c eingefügt:

§ 32a

„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 28 ist binnen einer Woche nach Zuteilung des Strafbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift entweder bei der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, oder bei dem zuständigen Gericht anzubringen.“

Die §§ 414 Abs. 2 bis 417a der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß. An Stelle der Staatsanwaltschaft kann diejenige Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, ihn bis zum Erlaß des Urteils erster Instanz zurücknehmen.“

§ 32b

„Das Gericht entscheidet nach den Grundsätzen des Ordnungsstrafrechts der §§ 8 bis 12, solange nicht ein Verlangen gemäß § 6 gestellt ist. Dieses Verlangen ist bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zulässig.“

§ 32c

„Zuständiges Gericht im Sinne der §§ 28, 32a und 32b ist, soweit nur eine Ordnungsstrafe von nicht mehr als fünftausend Reichsmark festgesetzt ist, das Amtsgericht, im übrigen die Strafkammer des Landgerichts.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung:

Die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) gewährt ebenso wie die ursprüngliche Fassung vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) gegen Ordnungsstrafbescheide der Preisbehörden den Betroffenen als Rechtsmittel lediglich die Beschwerde im Verwaltungswege, läßt also die Anrufung eines Gerichts und damit eine gerichtliche Nachprüfung nicht zu. Dies wurde gelegentlich der Zusammenkunft der Leiter der Landesjustizverwaltungen in Baden-Baden am 26. Juli 1946 seitens der Generaldirektion der Justiz beanstandet, wobei mit Recht bemerkt wurde, daß der Ausschluß einer gerichtlichen Nachprüfung rechtstaatlichen Grundsätzen widerspreche. Die Leiter der Justizverwaltungen der französischen Zone haben deshalb auf der Bühler Tagung vom 3./4. September 1946 die Frage besprochen und dabei beschlossen, der Generaldirektion vorstehenden Entwurf einer Rechtsanordnung zur Änderung der Preisstrafrechtsverordnung vorzulegen. Dieser Entwurf schließt sich mit einer einzigen noch zu besprechenden Ausnahme wörtlich den in sämtlichen Oberlandesgerichtsbezirken der britischen Zone im Mai des Jahres 1946 gleichlautend ergangenen Verordnungen zur Änderung der Preisstrafrechtsverordnung an, deren Regelung durchaus angemessen und deshalb übernehmenswert erscheint. In der amerikanischen Zone soll übrigens, wie aus einer Veröffentlichung (Süddeutsche Juristenzeitung Nr. 3/1946 Seite 75) hervorgeht, ebenfalls eine Verordnung zur Änderung der Preisstrafrechtsverordnung in Aussicht genommen sein.

### II.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

#### Zu § 28:

Gegen die Gewährung der Wahl zwischen Beschwerde und Antrag auf gerichtliche Entscheidung bestehen keine Bedenken. Es entspricht dies der Regelung, wie sie § 413 Abs. 3 StPO für die Anfechtung von polizeilichen Strafverfügungen und § 419 Abs. 2 StPO für die Anfechtung von Strafbescheiden in Abgabesachen getroffen hat. Die Verbrauchsregelungsstrafverordnung sieht allerdings gegen Ordnungsstrafbescheide der Ernährungs- und Wirtschaftsämter nur einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor.

In den Verordnungen der Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone hat § 28 noch folgenden zweiten Absatz:

„Strafbescheide über Ordnungsstrafen, die im Einzelfalle den Betrag von einhundert Reichsmark nicht übersteigen und nach denen Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 oder § 10 nicht verfügt worden sind, sind nur anfechtbar, wenn die festsetzende Behörde die Beschwerde oder den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder besonderen Umstände des Einzelfalles ausdrücklich zugelassen hat. Die Militärregierung bestimmt den Zeitpunkt, in dem diese Vorschrift außer Kraft tritt.“

Die Versagung des Rechtsmittels bei geringen Strafen erfolgte erstmals durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 28. August 1941 (RGBl. I S. 539) für Strafbescheide, die im Einzelfalle den Betrag von 20 RM nicht übersteigen und in denen keine Einziehung, Betriebsschließung oder Untersagung der Tätigkeit des Schuldigen ausgesprochen wurde. Die Neufassung vom 26. Oktober 1944 erweiterte die Unanfechtbarkeit auf Strafbescheide bis 100 RM, sofern darin keine Einziehung, Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses, öffentliche Bekanntmachung, Betriebschließung oder Untersagung oder Beschränkung der Tätigkeit oder Betriebsführung des Schuldigen ausgesprochen ist. Beide Fassungen gaben aber der festzusetzenden Behörde die Ermächtigung, „im

Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des einzelnen Falles“ die Beschwerde ausdrücklich zuzulassen, und sahen weiter vor, daß der Reichskommissar für Preisbildung diese Rechtsmittelbeschränkung außer Kraft setzen könnte, womit erkenntlich gemacht wurde, daß sie nur als vorübergehende Vereinfachungsmaßnahme gedacht war. Im Hinblick auf die veränderten Zeitverhältnisse ist es aber angebracht, nunmehr diese Kriegsmaßnahme wieder fallen zu lassen, zumal Ordnungsstrafen in Höhe von nicht mehr als 100 RM verhältnismäßig selten sind, in diesen Fällen die geringeren Strafen vielfach im Hinblick auf die schlechteren Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen festgesetzt werden und es nicht angängig erscheint, diesen wirtschaftlich Schwächeren die Einlegung eines Rechtsmittels zu versagen.

Zu § 30:

Sowohl die Fassung vom 3. Juni 1939 wie die vom 26. Oktober 1944 bestimmte, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung habe, die Beschwerdebehörde jedoch anordnen könne, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen sei.

Demgegenüber erklärt die Neufassung der britischen Zone ausdrücklich, daß die Beschwerde wie der wahlweise neu zugelassene Antrag auf gerichtliche Entscheidung aufschiebende Wirkung habe, unterstellt also auch die Ordnungsstrafbescheide der Preisbehörden dem Grundsatz des § 449 StPO, wonach allgemein Strafurteile nicht vor ihrer Rechtskraft vollstreckbar sind.

Zu § 31, Abs. 3:

Die Bestimmung des § 31 Abs. 3 der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264), wonach der Reichskommissar für die Preisbildung rechtskräftige Ordnungsstrafbescheide binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft aufheben dürfte, fand sich in der ursprünglichen Fassung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) nicht, sondern wurde erstmals durch die Erste Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 28. August 1941 (RGBl. I S. 539) eingefügt, damals noch beschränkt auf den Fall, daß „der Ordnungsstrafbescheid wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist“. Sie wurde dann durch die zweite Änderungsverordnung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 261) auch auf den Fall ausgedehnt, daß „erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in dem Ordnungsstrafbescheid festgestellten Tatsachen oder gegen das Strafmaß bestehen.“ Diese Änderungen entsprachen der Einführung und Entwicklung der Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht gegen rechtskräftige Urteile durch Artikel 7 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften (Zuständigkeits-VO) vom 21. Februar 1944 (RGBl. I S. 405, 410), hier auch zunächst auf den Fall fehlerhafter Rechtsanwendung beschränkt und durch Artikel 7 § 2 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 308), welche die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Fälle erheblicher Bedenken gegen die Richtigkeit der festgestellten Tatsachen oder gegen den Strafausspruch ausdehnte. Diese Bestimmungen enthalten keine Einschränkung, daß eine Änderung nur zugunsten des Bestraften erfolgen durfte. Sie sind in der Praxis auch nie so ausgelegt worden, im Gegenteil meist zur Herbeiführung einer wesentlich härteren Bestrafung in Anwendung gebracht worden.

Wenn auch nicht verkannt wird, daß die Nichtigkeitsbeschwerde dem österreichischen Recht entnommen wurde, so hat doch die Art ihrer Anwendung während der nationalsozialistischen Herrschaft dazu geführt, daß dieses Rechtsinstitut jeden Kredit verlor und jetzt bei den Neuordnungen des Strafverfahrens in allen deutschen Län-

dern abgeschafft wurde. Was im ordentlichen Strafverfahren bei der Bereinigung der Verfahrensvorschriften von nationalsozialistischem Gedankengut und von Bestimmungen, die in der vergangenen Zeit in Verruf geraten sind, abgeschafft wurde, sollte auch im Ordnungsstrafverfahren nicht beibehalten werden.

§ 31 Absatz 3 ist daher zu streichen.

Zu §§ 32a bis c):

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Wenn § 32a bestimmt, daß die §§ 414 Abs. 2 bis 417a der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden sind, so bedeutet dies, daß auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden ist, während § 8a der Verbrauchsregelungsstrafverordnung für das Verfahren vor dem Gericht die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht zur Anwendung kommen läßt, also eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gestattet.

#### Berichtigung zur Drucksache Nr. 46

In dem Bericht des Ernährungs- und Versorgungsausschusses befindet sich auf Seite 70, Absatz 3, Zeile 11, ein sinnentstellender Druckfehler. Es heißt dort:

„Bei Erfüllung des Schweineaufkommens müssen alle Schweine, die jetzt der Selbstversorgung dienen, abgeschlachtet werden.“

Es muß heißen:

„Bei Erfüllung der Schweineauflagen müssen alle Schweine, die nicht der Selbstversorgung dienen, abgeschlachtet werden.“

Das Wort „jetzt“ ist durch das Wort „nicht“ zu ersetzen.